



Soziale Dienste Sarganserland
Ragazerstrasse 9, 7320 Sargans

Geschäftsbericht 2020

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland
Berufsbeistandschaft Sarganserland

Inhalt

1.	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland.....	3
1.1	Geschäftslast.....	3
1.2	Aktive Dossiers	5
1.3	Beistandschaften	6
1.4	Fremdplatzierungen.....	6
1.5	Aufsicht	7
2.	Berufsbeistandschaft Sarganserland	8
2.1	Fallzahlen.....	8
2.2	Entwicklung der Fallzahlen	8
3.	Betriebliches	9
4.	Personelles	9
4.1	Allgemeines.....	9
4.2	Eintritte	10
4.3	Austritte	10
4.4	Prüfungserfolge	10
4.5	Neue Strukturen	10
5.	Dank.....	11

1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland

1.1 Geschäftslast

Im Berichtsjahr hat die KESB Sarganserland 846 (Vorjahr: 858) Verfahren bearbeitet und dabei 758 (Vorjahr: 792) Beschlüsse gefasst. Die Geschäftslast ist insgesamt stabil geblieben, wobei innerhalb des Jahres eine Wellenbewegung festzustellen war.

1.1.1 Beschlussfassungen

Die KESB fällt ihre Entscheide grundsätzlich in Dreierbesetzung in interdisziplinärer Zusammensetzung. Geschäfte von grosser Dringlichkeit oder geringerer Tragweite können hingegen in der sogenannten Einzelzuständigkeit entschieden werden. Entsprechende Geschäftsfelder sind kantonal bestimmt. Mit der Überarbeitung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht hat der kantonale Gesetzgeber per 1. Januar 2019 weitere Geschäftsfelder der Einzelzuständigkeit zugeordnet, was dazu führt, dass seither deutlich weniger Geschäfte durch das Kollegium zu entscheiden waren als noch in den Vorjahren. 2020 fasste die KESB Sarganserland 758 Beschlüsse. Davon wurde ziemlich genau ein Drittel durch das Kollegium getroffen.

	2020	2019	2018	2017
Beschlussfassung in Einzelzuständigkeit	504	553	416	423
Beschlussfassung in Dreierbesetzung	254	239	358	393
Total	758	792	774	816

1.1.2 Geschäftsfelder

Die nachfolgende Aufstellung zeigt jene Geschäfte, die 2020 in Rechtskraft erwachsen sind¹. Die Anzahl dieser Geschäfte weicht aus verschiedenen Gründen von der Anzahl gefasster Beschlüsse² ab. Zum einen werden parallel geführte Kindesschutzverfahren je Kind einzeln gezählt. Der Entscheid wiederum erfolgt hingegen oft zusammengefasst in einem Beschluss³. Zum anderen erfordern Verfahren betreffend die Übertragung bestehender Massnahmen an eine andere KESB keine Beschlussfassung.

Gegenüber der Vorperiode waren deutlich weniger Beistandswechsel vorzunehmen. Beistandswechsel werden in Einzelzuständigkeit entschieden und verursachen vergleichsweise wenig Aufwand, auch weil es sich meist um «Massengeschäfte»⁴ handelt. Annähernd verdoppelt haben sich dagegen die eher arbeitsintensiven und oft zeitkritischen fürsorglichen Unterbringungen. Deutlich zugenommen haben die Errichtungen neuer Massnahmen, was sich im Ergebnis auch auf die Anzahl der Dossiers auswirkt⁵. Im Vergleich zum Vorjahr stechen die hohen Werte bei den Berichtsgenehmigungen ins Auge. Ansonsten sind keine Auffälligkeiten festzustellen. Das per 1. Januar 2013 neu geschaffene Instrument des Vorsorgeauftrags nimmt unverändert eine marginale Stellung in der Behördenarbeit ein.

¹ Bearbeitungsperiode: Mitte November 2019 bis Mitte November 2020

² Vgl. oben Ziff. 1.1.1

³ Beispiel: Die KESB bearbeitet eine Gefährdungsmeldung betreffend drei im gleichen Haushalt lebende Kinder der Familie A. Es werden folglich drei Kindesschutzverfahren eröffnet. Im Abklärungsverfahren zeigt sich, dass eine sozialpädagogische Familienbegleitung anzuordnen ist. Die Anordnung dieser Massnahme erfolgt für alle drei Kinder zusammen in einem Beschluss.

⁴ Wenn eine Berufsbeistandsperson die Berufsbeistandschaft verlässt, werden alle Mandate in der Regel gleichzeitig – aber in separaten Beschlüssen – auf die neue Beistandsperson übertragen.

⁵ Vgl. nachfolgend Ziff. 1.2

	2020	2019	2018	2017
Errichtung einer Massnahme	115	83	76	87
Vollzug Entscheid Zivilgericht	13	9	13	12
Verzicht auf Errichtung einer Massnahme	71	79	61	69
Aufhebung einer Massnahme	29	34	56	47
Überprüfung einer altrechtlichen Massnahme	1	1	4	54
Bestätigung einer bestehenden Massnahme	35	32	35	45
Übernahme einer Massnahme	13	10	13	17
Übertragung einer Massnahme	12	22	15	19
Abschreibung eines Verfahrens	35	42	53	35
Fürsorgerische Unterbringung ⁶	23	13	10	12
Unterhalt, Besuchsrecht, elterliche Sorge	28	23	30	34
Genehmigung Eingangsinventar	36	31	48	83
Berichtsgenehmigung mit Rechnungslegung	206	173	167	221
Berichtsgenehmigung ohne Rechnungslegung	120	93	138	86
Zustimmungsgeschäft	28	39	48	32
Beistandswechsel	68	156	64	9
Validierung Vorsorgeauftrag	5	5	5	5
Diverses	8	13	17	25
Total	846	858	853	892

1.1.3 Rechnungsprüfungen

Anfang 2020 waren 63 (Vorjahr: 48) Rechnungsablagen pendent. Im Berichtsjahr konnten 214 (Vorjahr: 200) Rechnungen geprüft werden. Im gleichen Zeitraum sind 188 (Vorjahr: 215) Rechnungsablagen eingegangen. Ende Berichtsjahr waren somit 37 Rechnungsablagen pendent.

	2020	2019	2018	2017
Rechnungsablagen (Eingang)	188	215	195	184
Genehmigungen (Ausgang)	214	200	172	203
Zunahme/Abnahme	-26	+15	+23	-19

Die Rechnungsablage und die Berichterstattung über die persönlichen Verhältnisse sind die wesentlichen Instrumente der Aufsicht über die Mandatsführung. Sie bilden ein zentrales Instrument zur Qualitätssicherung. Die Berichterstattung ist unentbehrlich als Standortbestimmung und zur Überprüfung der Massnahme auf ihre Zwecktauglichkeit und Notwendigkeit. Die Rechnungsprüfung wiederum ist notwendig für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen durch die betreute Person selber bzw. deren Vertreter. Dank der Überprüfung der formellen Richtigkeit und Angemessenheit der Rechnungsführung und der Einkommens- und Vermögensverwaltung konnten im Berichtsjahr 17 Schadenfälle mit einem Schadenvolumen von knapp CHF 74'000 zum Abschluss gebracht werden. Durch das Aufdecken der Vermögensschäden durch die KESB Sarganserland konnten die geschädigten Personen schadlos gehalten werden. Schadenverursachend waren meistens

⁶ Anordnung, Verlängerung, Aufhebung

entgangene Ergänzungsleistungen und unterlassene Rückvergütungen von Krankheitskosten. Betroffen waren Mandate von Privatbeistandspersonen (10) wie auch von Berufsbeistandspersonen (7). Per 31. Dezember 2020 waren drei Verfahren anhängig.

1.2 Aktive Dossiers

Per 31. Dezember 2020 führte die KESB Sarganserland 611 (Vorjahr: 578) aktive Dossiers, was gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme von 33 Dossiers entspricht. Im Erwachsenenschutz ist gegenüber der Vorperiode eine stabile Situation festzustellen, im Kinderschutz werden hingegen deutlich mehr Dossiers geführt als zu Beginn des Berichtjahres. Es mussten deutlich mehr Kinderschutzdossiers eröffnet werden, wobei gleichzeitig weniger Dossiers abgeschlossen werden konnten.

Der Begriff «Dossiers» umfasst nicht nur Beistandschaften, sondern auch Massnahmen wie beispielsweise die fürsorgliche Unterbringung, Weisungen, Regelung elterlicher Sorge, Zustimmung Unterhaltsvertrag, Validierung Vorsorgeauftrag, Zustimmung zu Geschäften⁷ und dergleichen. Deshalb weichen die Fallzahlen von der Anzahl Beistandschaften⁸ ab.

1.2.1 Aktive Dossiers gesamthaft

	2020	2019	2018	2017
Erwachsenenschutz	421	426	396	406
Kinderschutz	190	152	170	197
Total	611	578	566	603

1.2.2 Aktive Dossiers im Erwachsenenschutz

	2020	2019	2018	2017
Anfangsbestand 1. Januar	426	396	406	401
Zugänge	80	104	82	108
Abgänge	85	74	92	103
Endbestand 31. Dezember	421	426	396	406

1.2.3 Aktive Dossiers im Kinderschutz

	2020	2019	2018	2017
Anfangsbestand 1. Januar	152	170	197	184
Zugänge	101	77	73	69
Abgänge	63	95	100	56
Endbestand 31. Dezember	190	152	170	197

⁷ z.B. Erbteilungen, Grundbuchverträge

⁸ vgl. nachfolgend Ziff. 1.3

1.3 Beistandschaften

Per 31. Dezember 2020 wurden im Einzugsgebiet der KESB Sarganserland insgesamt 487 (Vorjahr: 451) Beistandschaften geführt. Davon entfallen 324 (Vorjahr: 274) auf die Berufsbeistandschaft Sarganserland und 163 (Vorjahr: 177) auf private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Während Ende 2019 etwa die Hälfte aller Beistandschaften im Erwachsenenschutz durch private Beistandspersonen geführt wurden, waren es Ende 2020 noch rund 44 Prozent. Die in Fachkreisen⁹ geforderte Zielgrösse von 40 bis 50 Prozent wird damit in der Region Sarganserland weiterhin erreicht.

1.3.1 Aufteilung nach Beistandspersonen

	2020	2019	2018	2017
Berufsbeistandsperson	324	274	294	318
Private Beistandsperson	163	177	173	162
Total	487	451	467	480

1.3.2 Aufteilung nach Kindes- und Erwachsenenschutz

	2020	2019	2018	2017
Erwachsenenschutz	359	341	358	353
Kindesschutz	128	110	109	127
Total	487	451	467	480

1.4 Fremdplatzierungen

Es ist grundsätzlich die Aufgabe der Eltern, das Wohl ihres minderjährigen Kindes sicherzustellen. Die Eltern haben die Pflege und Erziehung zum Wohl des Kindes zu leiten. Sobald eine Gefährdungssituation eintritt, haben in erster Linie die Eltern und nicht der Staat das Nötige zu veranlassen. Wenn die Eltern hingegen nicht in der Lage sind, selber Abhilfe zu schaffen oder geeignete Hilfe dazu freiwillig in Anspruch zu nehmen, kann ein behördliches Eingreifen nötig werden. Der Behörde wiederum stehen dazu verschiedene Mittel zur Verfügung. Eine Möglichkeit ist dabei der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes. Dieses wird den Eltern dann entzogen, wenn ein Kind gegen ihren Willen fremdplatziert werden muss. Dieser schwere Eingriff wird ausschliesslich dann vorgenommen, wenn sich mildere Kindesschutzmassnahmen als ungeeignet erweisen. Platzierungen erfolgen in aller Regel in Pflegefamilien oder in geeigneten Einrichtungen. Denkbar sind dabei je nach Fallkonstellation auch Platzierungen innerhalb des Familiensystems, beispielsweise bei den Grosseltern. Sobald die Eltern oder ein Elternteil das Kind wieder bei sich aufnehmen möchten und die persönlichen und tatsächlichen Voraussetzungen aufseiten der Eltern auch geschaffen sind, stellt sich die Frage der Rückplatzierung. Dabei prallen die Interessen von Pflegefamilie und Herkunftsfamilie gerade bei lang andauernden Pflegeverhältnissen nicht selten aufeinander, was gerade für das Kind äusserst belastend sein kann.

Die KESB Sarganserland ordnet selten Fremdplatzierungen an. Sie weist – wie im Kindesschutz ganz allgemein – im innerkantonalen Vergleich tiefe Werte aus: Von den per Ende 2019 kantonsweit rund 280 Fremdplatzierungen haben deren 10 die Region Sarganserland betroffen. Per 31. Dezember 2020 waren aus der Region Sarganserland 12 Kinder aus 10 Familien und 5 verschiedenen Gemeinden behördlich platziert. Ein Rückplatzierungsverfahren ist seit Monaten vor Gericht anhängig.

⁹ Medienmitteilung vom 25. Januar 2019 der Anlaufstelle KESCHA

1.5 Aufsicht

1.5.1 Fachliche Aufsicht

Im Streitfall haben die Zivilgerichte zu entscheiden, ob die KESB in einer konkret zu beurteilenden Sachlage richtig oder falsch entschieden hat. Im Kanton St. Gallen können Entscheide der KESB in erster Instanz an die Verwaltungsrekurskommission (VRK) und in zweiter Instanz an das Kantonsgericht weitergezogen werden. In letzter Instanz entscheidet das Bundesgericht. Wenn man so will, kann man in den Gerichten durchaus so etwas wie eine «fachliche Aufsichtsbehörde» erkennen. Die Entscheide der Gerichte stellen in diesem Sinne eine Art Gradmesser für die inhaltliche Qualität der KESB-Beschlüsse dar. Bei dieser Interpretation gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die KESB als Fachbehörde funktioniert, die als Kollegium immer in interdisziplinärer Zusammensetzung entscheidet. Es urteilen im Gegensatz zu den meisten Gerichten auch in der Einzelzuständigkeit nicht nur Juristinnen und Juristen, sondern auch Pädagogen, Sozialarbeiter, Ökonomen, Psychologen und so weiter. Selbstverständlich spielt der juristische Blickwinkel auch bei einer KESB eine sehr prägende Rolle, aber die anderen Disziplinen sind auf dieser Beurteilungsstufe ebenso wichtig, weil sich ein breiter Horizont positiv auf die Ergebnisse auswirken kann. Die ungleiche Zusammensetzung zwischen Gericht und KESB punkto Breite der Disziplinen kann deshalb im Einzelfall durchaus Einfluss auf die Werthaltung haben.

Im Berichtsjahr 2020 wurden 8 der knapp 760 KESB-Entscheide bei der VRK angefochten. Die VRK ihrerseits hat im vergangenen Jahr 14 Entscheide gefällt¹⁰. Dabei wurden 7 Verfahren abgeschlossen und 4 Beschwerden abgewiesen. Demgegenüber wurden 2 Beschwerden gutgeheissen. Auf eine Beschwerde ist die VRK nicht eingetreten. 3 der 4 abgewiesenen VRK-Entscheide wurden ans Kantonsgericht weitergezogen. Diese Beschwerdeverfahren waren Ende 2020 noch anhängig.

	2020	2019	2018	2017
Abschreibung	7	12	6	8
Nichteintreten	1	-	2	1
Abweisung	4	3	1	2
Teilweise Gutheissung	-	1	2	2
Gutheissung	2	-	2	-
Total	14	16	13	13

1.5.2 Administrative Aufsicht

Das Amt für Soziales des Kantons St. Gallen übt die administrative Aufsicht über die KESB-Behörden aus. Dabei werden die Behörden kantonsweit im Dreijahresrhythmus einer Visitation unterzogen.

Die KESB Sarganserland wurde am 3. August 2020 visitiert. Im Visitationsbericht wird festgehalten, die KESB Sarganserland sei eine gut organisierte Behörde mit funktionalen Abläufen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit sei gut ausgestaltet und funktioniere einwandfrei. Die KESB Sarganserland habe eine gute Zusammenarbeit mit vorgelagerten Diensten und privaten (Fach)Beistandspersonen aufgebaut, sodass in vielen Fällen eine Gefährdungslage mit freiwilligen Massnahmen behoben werden könne. Insgesamt hinterlasse die KESB Sarganserland einen gut organisierten und professionellen Eindruck.

¹⁰ Es wurden auch Verfahren aus Vorjahren beurteilt.

2. Berufsbeistandschaft Sarganserland

2.1 Fallzahlen

Per 31. Dezember 2020 führte die Berufsbeistandschaft Sarganserland 324 (Vorjahr: 274) Beistandschaften. Im Vergleich zu den Vorjahren ist eine deutliche Zunahme festzustellen, und zwar sowohl im Erwachsenenschutz wie auch im Kinderschutz. Auf der einen Seite hat die Berufsbeistandschaft Sarganserland 109 (Vorjahr: 61) neue Mandate aufgenommen. Auf der anderen Seite sind 59 (Vorjahr: 81) Mandate weggefallen, was im Ergebnis zu einem Nettozuwachs von beinahe 20 Prozent innerhalb eines Jahres führt. Die spürbare Zunahme ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Beispielsweise haben im Berichtsjahr einige private Beistandspersonen ihr Beistandsmandat niedergelegt, was zu einer Fallübergabe an die Berufsbeistandschaft führte. Zudem werden im Einzugsgebiet ganz generell deutlich mehr Beistandschaften geführt als noch im Vorjahr¹¹. Weil zu wenige Privatpersonen bereit und in der Lage sind, längerfristig Mandate zu führen, gelangten vermehrt Berufsbeistandspersonen zum Einsatz. Die vielen neuen Mandate führen bei der Berufsbeistandschaft Sarganserland zu einer erheblichen Mehrbelastung, die im laufenden Jahr durch eine Personalaufstockung zu kompensieren sein wird.

2.2 Entwicklung der Fallzahlen

	2020	2019	2018	2017
Erwachsenenschutz	204	171	197	196
Kinderschutz	120	103	97	122
Total	324	274	294	318

2.2.1 Veränderungen im Erwachsenenschutz

	2020	2019	2018	2017
Anfangsbestand 1. Januar	171	197	196	195
Zugänge	60	30	28	46
Abgänge	27	56	27	45
Endbestand 31. Dezember	204	171	197	196

2.2.2 Veränderungen im Kinderschutz

	2020	2019	2018	2017
Anfangsbestand 1. Januar	103	97	122	127
Zugänge	49	31	29	42
Abgänge	32	25	54	47
Endbestand 31. Dezember	120	103	97	122

¹¹ vgl. oben Ziff. 1.3

3. Betriebliches

Die Infektionskrankheit COVID-19 hat im Berichtsjahr so einiges auf den Kopf gestellt und vieles über den Haufen geworfen. Es wurden sogenannte Lockdowns verfügt, Landesgrenzen geschlossen, Familien getrennt, Auslandsreisen verboten und gerade im Gesundheitswesen Belastungsgrenzen strapaziert. Das Virus hat eine neue Art des Zusammenlebens und des Arbeitens notwendig gemacht. Die weltweite Pandemie sorgte auch bei der KESB und der Berufsbeistandschaft für zum Teil einschneidende Veränderungen. Verschiedene bundesrätliche Anordnungen machten ab Mitte März 2020 in Etappen diverse Korrekturen im beruflichen Alltag nötig.

Wo möglich und sinnvoll stellten die KESB und die Berufsbeistandschaft ab 23. März 2020 auf Homeoffice um. Dadurch arbeitete ein Teil der Belegschaft zeitweise von daheim aus. Mit dieser Massnahme sollten innerbetriebliche Ansteckungsrisiken minimiert und die Verbreitung des Coronavirus eingedämmt werden. Teambesprechungen aller Art wurden verstärkt in Form von Videokonferenzen oder extern in grossen Räumen durchgeführt. Die Kommunikation mit den Betroffenen fand ebenfalls vermehrt auf dem elektronischen oder telefonischen Weg statt. Zugute kam dabei das Vorhandensein einer sehr guten Infrastruktur mit mobilen Arbeitsgeräten. Dies hat die zeitnahe Umsetzung ganz wesentlich begünstigt.

COVID-19 erforderte Flexibilität und Disziplin. Sie hat aber auch die kaum geglaubten Chancen von Homeoffice vor Augen geführt. Die Führungsriege und die Mitarbeitenden haben gelernt, punktuell auf Distanz zu arbeiten und sich auf digitalen Plattformen auszutauschen. Im Grossen und Ganzen hat Homeoffice trotz Kaltstart ganz gut funktioniert. Das Zwangsexperiment darf durchaus als geglückt bezeichnet werden. Mit oder ohne Corona: Homeoffice dürfte uns auch in Zukunft in irgendeiner Form begleiten. Gerade in Anbetracht bevorstehender Raumengpässe bei den Sozialen Diensten Sarganserland – hervorgerufen durch ansteigende Fallzahlen und eine damit verbundene Stellenetaterweiterung – könnte diese Arbeitsform auch in Zukunft von Bedeutung sein.

4. Personelles

4.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr lag die Fluktuationsrate unter 10 Prozent, was ein vergleichsweise sehr guter Wert ist. Bei der KESB und bei der Berufsbeistandschaft hat im Berichtsjahr je eine Person die Organisation verlassen. Beide Weggänge konnten zeitnah und ohne externe Überbrückung nachbesetzt werden. Kurze Vakanzen konnten mit internen Übergangslösungen aufgefangen werden. Bei der Berufsbeistandschaft Sarganserland wurde durch die Anstellung einer juristisch ausgebildeten Teilzeitarbeitskraft eine monatelang bestehende Vakanz behoben. Die KESB schuf infolge Mutterschaft eine zweite Jobsharingstelle, was zu einer Neueinstellung führte.

Per 31. Dezember 2020 arbeiteten 13 Personen – 4 davon verteilt auf 2 Jobsharingstellen – bei der KESB und 11 Personen bei der Berufsbeistandschaft. Die Mehrheit der insgesamt 24 Mitarbeitenden arbeitet in einem Teilpensum.

Aufgrund stark steigender Fallzahlen hat die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Soziale Dienste Sarganserland Mitte Dezember 2020 auf Antrag des Verwaltungsrates beschlossen, die Berufsbeistandschaft um 80 Stellenprozente aufzustocken. Die Stellenaufstockung soll nach Möglichkeit im ersten Trimester 2021 erfolgen.

4.2 Eintritte

- 1. März 2020 Andreas Kollegger, Juristischer Mitarbeiter / Berufsbeistandsperson Berufsbeistandschaft (40%)
- 1. März 2020 Regula Ledergerber, Behördenmitglied KESB (60%)¹²
- 1. Mai 2020 Daniela Vezzi, Juristische Mitarbeiterin Fachdienst KESB (80%)
- 1. Oktober 2020 Marco Broggini, Berufsbeistandsperson Berufsbeistandschaft (100%)

4.3 Austritte

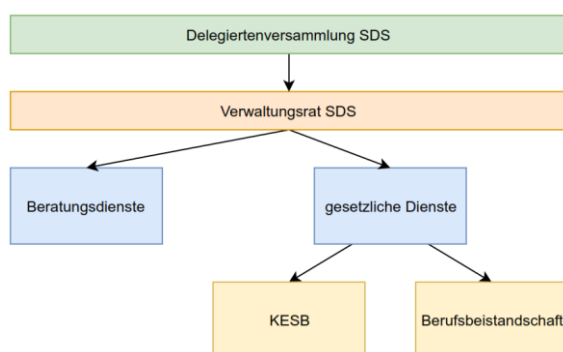
- 31. März 2020 Mirco Kalberer, Teamleiter und Juristischer Mitarbeiter Fachdienst KESB (100%)
- 30. September 2020 Marlène Fässler, Berufsbeistandsperson (100%), Berufsbeistandschaft

4.4 Prüfungserfolge

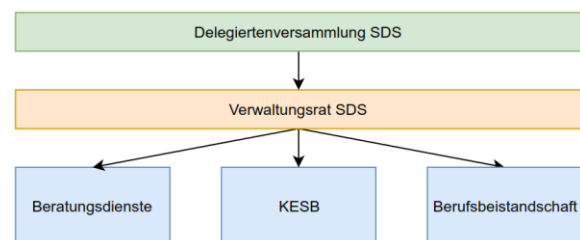
- Theresa Schütz Certificate of Advanced Studies Hochschule Luzern / FHZ in Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz
- Kerstin Vogler Fachfrau öffentliche Verwaltung mit eidgenössischem Fachausweis

4.5 Neue Strukturen

Per Anfang 2021 wird der Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland in einer neuen Struktur geführt. Die seit 2013 unter einer gemeinsamen Gesamtleitung geführten Dienststellen KESB und Berufsbeistandschaft wurden aufgeteilt. Damit führt der Zweckverband neu drei autonome und in der Personalführung voneinander unabhängige Dienststellen. Die Aufteilung erfolgte insbesondere mit Blick auf die Corporate Governance. Ungeachtet der angepassten Organisation wird eine enge Zusammenarbeit zwischen anordnender Behörde und ausführender Berufsbeistandschaft weiterhin von zentraler Bedeutung sein. Die bestehende räumliche Nähe der beiden Dienststellen KESB und Berufsbeistandschaft sowie das vorhandene übereinstimmende Verständnis der Stellenleitenden bezüglich einer gewinnbringenden Zusammenarbeit sind dabei von grossem Vorteil.



Strukturen bis 31. Dezember 2020



Strukturen ab 1. Januar 2021

¹² Jobsharing mit Sabrina Kraxner, die ihr Pensum infolge Mutterschaft reduziert hat

5. Dank

Die Mitarbeitenden unserer Organisation erbringen tagtäglich eine vorbildliche Leistung. Sie setzen sich in einem äusserst anspruchsvollen Umfeld nach Kräften für die Klientinnen und Klienten ein. Dafür gebührt ihnen ein herzliches Dankeschön. Ich danke allen Mitarbeitenden, dass sie sich auch bei schwierigen Auseinandersetzungen und Widerständen nicht vom Weg abbringen lassen.

Ein Dank geht aber auch an all jene Personen und Organisationen, die in irgendeiner Form lösungsorientiert mit unseren beiden Dienststellen zusammenarbeiten.

Sargans, 12. Januar 2021

**Zweckverband
Soziale Dienste Sarganserland**

Martin Hutter
Präsident KESB Sarganserland